

AMTSBLATT

DES KREISES BUSK.

XVIII. Teil ausgegeben u. versendet am 1. März 1918.

INHALT: (534 — 550.) — 534. Personalangelegenheiten. — 535. Kreisvertretung. Ergebnis der Wahlen. — 536. Standrechtsbestimmungen. — 537. Ausweisleistung der Zivilpersonen. — 538. Einhebuug von städtischen Zuschlägen bei der Ausstellung von Auslandsreisepässen. — 539. Erleuchterungen des Reiseverkehrs zwischen dem Gebiete des k. u k. Militärgeneralgouvernements Lublin und dem des Generalgouvernements Warschau. — 540. Beschlagnahme von Stroh. — 541. Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs. — 542. Beschlagnahme von Rüben. — 543. Anzeigepflicht von Kerzen. — 544. Verkehr mit Säcken. — 545. Versendung der Druckerzeugnisse ins Ausland. — 546. Wirtschaftliche Mitteilungen. Wochenbericht. — 547. Erhöhung der Wechselstempelgebühr. — 548 Boshafte Beschädigung der Telegraphen- und Telephonleitungen. — 549. Zuständigkeit der königl. polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung. — 550. Ausweis der administrativen Straferkenntnisse.

534.

Personalangelegenheiten.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wurde Generalmajor Stanislaus Graf Szeptycki über eigene Bitte vom Posten des Militärgeneralgouverneurs in Polen enthoben und General der Infanterie Anton Lipośćak mit der Leitung des Militärgeneralgouvernements in Polen betraut.

Mit dem Erlasse des Armeeoberkommandos M. V. Nr. 201741/P wurde k. u. k. Oberst Zenon Szołginia zum Kreiskommandanten des Kreises Busk ernannt.

Der neue Kreiskommandant hat das Kommando am 15. Jänner l. J. übernommen.

535.

Kreisvertretung; Ergebnis der Wahlen.

Das Resultat der im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 17. September 1917 Bl. Nr. 76 und vom 5. Oktober 1917 Bl. Nr. 48 durchgeführten wahlen zur Kreisvertretung aus dem Kreise Busk wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben.

I. Aus der Gruppe der Landgemeinden wurden zu Kreisverordneten gewählt:

L. Z.	Gemeinde	Vor- und Zuname des Kreisverordneten	Wohnort	Beruf
I.	Kurozwęki Szydłów	Jan Kowalik	Szydłów	Lehrer
II.	Potok Drugnia	—	—	—
III.	Gnojno Grabki	Franciszek Zachciał	Glinka	Privatlehrer
IV.	Maleszowa Chmielnik	Jan Krawczyk	Suchowola	Landwirt
V.	Szaniec Szczytniki	Marcin Dominik	Mikułowice	Landwirt
VI.	Busko Pęczelice	—	—	Landwirt
VII.	Radzanów N. Korczyn Grotniki	Jan Szafranek	Strożyska	Landwirt
VIII.	Pawłów Zborów	Paweł Pałys	Zborów	Landwirt
IX.	Stopnica Wolica	Edward Noskowski	Stopnica	Kaufmann
X	Pacanów Wójcza	Wojciech Zajda	Wójcza	Landwirt
XI.	Tuczępy Oględów	—	—	—
XII.	Oleśnica Łubnice	—	—	—

II. Aus der Gruppe der Städte wurden zu Kreisverordneten gewählt:

Aus der Stadt Busk:

1) Ludwik Jarczyński, Bürgermeister der Stadt und Hauseigentümer in Busk

2) Dr. Anton Sulimierski, Arzt in Busk

Aus der Stadt Chmielnik:

1) Józef Dębicki, aus Chmielnik, Leiter der polnischen Getreidezentrale in Busk.

2) Jan Maj aus Chmielnik, Fleischhauer

3) Franciszek Michalski aus Chmielnik, Landwirt

III. Aus der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes wurden zu Kreisverordneten gewählt:

1) Michał Popiel Gutsbesitzer aus Wójcza

2) Hilary Malewski Gutsbesitzer aus Jarosławice

3) Stanisław Danielecki „ aus Janowice

4) Edward Kalinka „ aus Bosowice

5) Jan Barzykowski „ aus Równiny

6) Stanisław Michałowski, Gutsbesitzer aus Maleszowa

7) Wacław Zagórski Industrieller aus Sichów und Verwalter des Gutes des Fürst Radziwiłł

8) Adam Remiszewski, Gutsbesitzer aus Zagorzany

9) Graf Wacław Tarło, Gutspächter aus Zborów

10) Kazimierz Tański, Gutsbesitzer aus Łagiewniki

11) Hilary Żembrowski, Gutspächter aus Jastrzębiec

12) Gabryel Łuniewski, Gutsbesitzer aus Gnojno

Auf der konstituierenden Sitzung des Kreistages

vom 5. Jänner 1918 wurden zu Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt:

1) Jan Szafranek,
2) Dr. Antoni Sulimierski,
3) Jan Barzykowski,
4) Gabryel Łuniewski,
5) Stanisław Danielecki,
6) Józef Dębicki,

Zu Stellvertretern:

1) Marcin Dominik,
2) Frańciszek Michalski,
3) Edward Kalinka,
4) Michał Popiel,
5) Hilary Żembrowski,
6) Frańciszek Zachciał,

Zur Leitung des Bueraus der Kreisvertretung wurde Herr Jan Barzykowski delegiert.

536.

Standrechtsbestimmungen.

des Armee- Oberkommandos (Etappenoberkommandos) Qu. Nr. 32138 vom 16. März 1915 werden hiemit republiziert:

Alle Bewohner der, von k. u. k. österreichisch ungarischen Truppen, oder deren Verbündeten besetzten Gebiete werden dem Standrechte unterstellt und mit dem Tode durch den Strang bzw. Erschiesen bestraft, wenn sie eines der folgenden Verbrechen begehen:

1. Unbefugte Werbung,

2 Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.

3. Ausspähung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des kais. und königl.- österr.- ung. Staates oder dessen Verbündeten,

4. Hochverrat,

5. Majestätsbeleidigung,

6. Störung der öffentlichen Ruhe,

7. Aufruhr,

8. Boshafte Beschädigungen an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände,

9. Boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden,

10. Boshafte Beschädigung oder Störung an Staatstelegrafen (Telefon),

11. Boshafte Beschädigung eines, dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen, oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentums, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des, in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1.000 (ein Tausend) Kronen übersteigt,

12. Mord,

13. Totschlag,

14. Brandlegung,

15. Raub,

16. Diebstahl, wenn der Betrag, des in einem, oder mehreren Angriffen Gestohlenen 1000 Kronen übersteigt,

17. Veruntreuung einer dienstlich oder zur Zeit einer Feindesgefahr, oder eines sonstigen Bedrängnisses anvertrauten Sache im Werte von mehr als 1.000 Kronen: mag die Veruntreuung in einem oder mehreren Angriffen erfolgt sein.

18. Veruntreuung überhaupt, wenn der Betrag des, in einem, oder mehreren Angriffen Veruntreuten, oder Herausgelockten 2.000 Kronen übersteigt,

19. Betrug überhaupt, wenn der Betrag des, in einem oder mehreren Angriffen, Veruntreuten, oder Herausgelockten 2.000 Kronen übersteigt,

Das Standrecht findet auch Anwendung beim Versuche, bei Mitschuld und Teilnahme an den angeführten Verbrechen.

Das Versammlungsrecht wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen haben auch im hierortigen Kreise die Gültigkeit im vollen Umfange.

537.

Ausweisleistung der Zivilpersonen.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin N. A. Präs Nr. 15503/17 vom 8 November 1917, gilt zur Ausweisleistung der Zivilpersonen im Verkehr innerhalb der Grenzen des MGG. Gebietes jedes Dokument, aus dem die Identität des Inhabers zweifellos festgestellt werden kann. (Bestimmungen für Reisen, Abschnitt VII B.)

Als Ausweispapier in diesem Sinne gilt jedes Dokument, welches von einer Behörde oder einem Kommando im Königreiche Polen Ausgestellt wurde und zwar ein Reisepass oder Identitätskarte und auch nach Ablauf der Giltikeitsdauer des Reisepasses. Ferner gilt als Ausweisdokument eine Eisenbahnlegitimation, ämtlich bestätigte Photographie, Arbeitsdienstbotenbuch, Passkarte, sowie ämtliche Gemeindebestätigung.

Personen die schon im Besitze eines Reisepasses sind, sind für Reisen innerhalb des MGG. Gebietes, seitens der Magistrate und Gemeindeämter keine Indentitätskarten auszustellen.

538.

Einhebung von städtischen Zuschlägen bei der Ausstellung von Auslandsreisepässen.

Auf Grud des Gesetzes vom 6 (18) Februar 1868, verlautbart auf seite 433, Band 67 der Gesetzessammlung des Königreiches Polen wird, soferne dies nicht bereits geschieht, mit 1. Jänner 1918 die Einhebung einer Zuschlagsgebühr bei der Ausstellung von Auslandsreisepassen in der Höhe von je 10 (zehn) Kronen bewilligt.

Diese Zuschlagsgebühr hat zu Gunsten der Kassen jener Städte zuzufliessen, in welchen der Auslandsreisepass ausgestelt wird, berührt nicht die, bei der Ausstellung von Reisepässen zur Einhebung gelangende staatliche Stempelgebühr und ist ausnahmslos nur bei den städtischen Kassen zu entrichten.

Jeder Auslandsreisepasswerber hat demnach zum Nachweise der erfolgten Einzahlung der fräglichen Gebühr von der Ausstellung des angesprochenen Reisepasses sich mit dem bezüglichen Erlagscheine des Magistrates in Busk auszuweisen.

Bemerkt wird, daß das Kaiserlich deutsche Okkupationsgebiet Polens nicht als Ausland gilt, daher bei der Ausstellung von Reisepässen nach diesem Gebiete die besagte Zuschlagsgebühr nicht eingehoben werden darf.

539.

Erleuchterungen des Reiseverkehrs zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau.

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird bis auf weiteres ermächtigt, Personen, die im Militärgeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zuständigen k. u. k. Behörde ausgestellten Pass ausweisen, Reisescheine zu Reisen nach bestimmten Orten des Generalgouvernements Warschau und zwar, sowohl für einmalige wie wiederholte Hin- und Rückreisen mit einer Giltigkeitsdauer bis zu 3 Monaten zu erteilen. Personen bis zu 15 Jahren in Begleitung reisescheinpflichtiger Familienangehöriger bedürfen keines Reisescheines; ihre Mitreise ist jedoch auf notwendigste Fälle zu beschränken.

Unter Ermässigung der, für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind für Reisescheine bis zu obgenannter Giltigkeitsdauer zu erheben:

a) bei einer einmaligen Hin-u. Rückreise 2 M.

b) bei wiederholten Hin- und Rückreisen 5 M.

Die Gebühren können in besonders begründeten Fällen ganz oder Teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft

540.

Beschlagnahme von Stroh.

§ 1.

Verbrauchsnormen.

Als Höchstausmass der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgültig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt:

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütteruug und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 12 mq verwendet werden.

b) für Pferde bis zu 2 Jahren uud Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 6 mq verwendert werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

		ad a)	ad b)
für Dezember	1917 (15 Tage)	100 kg	50 kg.
„ Jänner	1918	„ 200 „	„ 100 „
„ Februar	„	„ 200 „	„ 100 „
„ März	„	„ 200 „	„ 100 „
„ April	„	„ 200 „	„ 100 „
„ Mai	„	„ 100 „	„ 50 „
„ Juni	„	„ 100 „	„ 50 „
„ Juli	„	„ 100 „	„ 50 „

§ 2.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch die Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren, auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf, bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden

Nach Überprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihn zum Einkaufe des nach §. 1 festgestellten Strohquantums und zur Überfuhr per Fuhre aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklussive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonderst berücksichtigungswürdigen Fällen von betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

§. 3.

Einkaufsberechtigung der Polnische Futterzentrale.

Die Übernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestation erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 W. S. Nr. 84951/17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II a), b) und d) dieser Vdg.)

§. 4.

Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Stroh berechtigen, wie auch die, vom Kreiskommando ausgestelten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von 3 Tagen für Pferde, bezw. Ochsen welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede teritoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

§. 5.

Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von, mit Stampiglie der E. V. Z. des M. G. G. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki" versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich") werden gleichzeitig als ungültig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galereen) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezhw. Übernahmslegitimation.

§. 6.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen bezw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferung für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die, ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§. 7.

Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach dem, mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise eingelieferte Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bzw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

541.

Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs.

Auf Grund des Art. 52 der Anlage zur Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wird angeordnet, wie folgt:

§. 1.

Jede Verarbeitung von unverarbeitetem Bienenwachs, sowohl in reinem Zustande, wie auch gebleicht, ferner mit Paraffin oder Ceressin gemengt, sowie der Verkehr hiemit ist an eine Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§. 2.

Personen, die einen Vorrat von über 10 kg Wachs besitzen, sind verpflichtet, dies bis spätestens den 31. Jänner l. J. beim k. u. k. Kreiskommando des Lagerungsortes anzuzeigen.

§. 3.

Zum Ankauf von Wachs sind ausschliesslich die, vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Einkäufer befugt.

Als Höchstpreis werden für reines Bienenwachs 12 K und für, mit Paraffin oder Ceresin gemengtes, 6 K per Kilogramm festgesetzt.

§. 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61, V.-Bl. geahndet.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

542.

Rübenaufbringung, Beschlagnahme.

auf M.G.G. Verordng J. Nr. 3219/18 vom 29. Jänner 1918.

1.

Bedarf an Rüben.

Der Bedarf beträgt an Futterrüben 50. Waggons, an gelben Speiserüben, Zuckerrüben und Halbzuckerrüben, welche in den folgenden Punkten unter dem Ausdrucke Speisegemüse zusammengefasst werden, 200 Waggons somit an Futterrüben und Speisegemüse zusammen 250 Waggons, der Waggon zu 10 Tonnen gerechnet.

2.

Deckung des Bedarfes.

Zur Deckung des Bedarfes an Rüben hat das k. u. k. Kreiskommando Busk 6. Waggons Futterrüben und 25 Waggons Speisegemüse abzustellen.

3.

Vorgang bei der Aufbringung.

Die Regelung der Aufbringung der, im vorgehenden Punkte angeführten Mengen an Futterrüben und Speisegemüse im Einzelnen, bleibt dem Kreiskommando überlassen. Als Richtschnur diese, dass in erster Linie anzustreben ist, den gesamten Bedarf im freihändigen Einkaufe, zu welchem ausschliesslich das Kreiskommando berechtigt ist, zu decken.

Wo der Bedarf auf diese Art nicht oder nicht zur Gänze aufgebracht werden kann, hat das Kreiskommando unverzüglich für diesen Bedarf die Beschlagnahme der angeführten Rübengattungen zu Gunsten der Militärverwaltug Polen anzuordnen.

4.

Qualität der Ware.

Zur Abstellung darf ausschliesslich gesunde, trockene, marktgängige geputzte Ware usancemässiger Qualität gelangen.

5.

Vorgang bei der Abstellung.

Hinsichtlich der Abstellung der aufgebrachten Rübengattungen wird das Kreiskommando Busk an die Fassungsstelle Nadbrzezie gewiesen.

Als Grundsatz gilt, daß die Abstellung nur an frostfreien Tagen vorzunehmen ist, wofern nicht dringende Ausnahmsfälle eine andere Verfügung erheischen. Auch soll die Abstellung sukzessive erfolgen, damit die übernehmenden Fassungsstellen die Möglichkeit haben, das einlangende Material tunlichst sofort zu verarbeiten.

Die gesamte Rübenaufbringung muß längstens bis 30. April l. J. beendet sein.

Die Abstellung der Rüben hat entweder per Bahn oder per Achse zu erfolgen.

Für die Gewichtsbestimmung ist bei Bahnabteilungen das, bahnämtlich erhobene Gewicht, welches vom Aufgeber unbedingt zu verlangen ist, bei Abstellungen per Achse das bei der übernehmenden Fassungsstelle festgestellte Gewicht massgebend.

Bei Futterrüben werden seitens der Fassungsstellen von dem, in solcher Art ermittelten Gewichte, 3% Gutgewicht abzuziehen sein.

6.

Preis und Bezahlung.

Die Bezahlung der abgestellten Rübengattungen erfolgt von der übernehmenden Fassungsstelle auf Grund einer, nach der höheren russischen Stempelskala gestempelten Quittung.

Als Übernahmspreis gült für Futterrüben und Speisegemüse, mit Ausnahme von gelben Speiserüben, der einheitliche Preis von 32 Kronen per 100 kg. netto loco Verladestation, bezw. bei Zuschub per Achse loco Übernahmsstelle.

Der Preis für gelbe Speiserübe beträgt 42 Kronen pro 100 kg. loco Verladestation, bezw. bei Zuschub per Achse loco Übernahmsstelle.

443

Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des §. 2 und §. 7, Punkt 1 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61, V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der sich im Besitze von Kerzen, zwecks Veräusserung derselben, befindet, gleichgiltig, ob er Eigentümer oder bloss Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Mengen, des Lagerortes und der genauer Adresse des Eigentümers der Ware längstens bis 15. März 1918 dem Kreiskommando, in dessen Bereiche der Lagerort der Kerzen sich befindet, anzumelden.

Jeder, der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräusserung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der, im Absatze 1) erwähnten Weise anzumelden.

§. 2.

Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund der Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§. 3.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando ist berechtigt spezielle Kerzen attungen, welche zur Beleuchtung von Wohnungen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, zu rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuskerzen, von der Anzeigepflicht zu befreien.

Der Bezug der, von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen, ist an Kerzenkarten nich gebunden.

§. 4.

Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 veranlassen.

§. 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, V. Bl. Nr. 61 bestraft.

§. 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachuhg in Kraft.

544.

Verkehr mit Säcken.

Die Verdg. des MGG. E. 1289/16, durch welche der freie Verkehr mit Säcken verboten wurde, bleibt weiterhin rechtsgültig, gleichzeitig wird die Aufbringung der Säcke neu organisiert, wie folgt:

1.

Einkauf.

Zum Einkaufe von Säcken sind ausschliesslich von der E. V. Z. des MGG. oder von der PGZ. legitimierte Einkäufer berechtigt.

2.

Bestimmungen für den Versand.

Nur den legitimierten Säckeeinkäufern steht das Recht zu, Säcke auf Fuhren oder durch die Bahn zu überführen.

Der Versand auf der Bahn erfolgt:

a) bei Säckelieferungen für die E. V. Z. auf Grund der, von dieser ausgestellten Militärfrachtbriefe;

b) bei Lieferungen für die PGZ. auf Grund der, von dieser ausgestellten Frachtbriefe.

Allen anderen Privatpersonen ist mit Ausnahme der in Punkt 5 angeführten Fälle der Versand auf der Bahn in Säcken verboten.

3.

Beschlagnahme

Säcke, welche nichtlegitimierte Personen in grösseren Mengen einkaufen, einlagern oder an Privatpersonen veräussern, werden über Anforderung des legitimierten Einkäufers mit Beschlag belegt oder zwangsweise gegen Bezahlung der festgesetzten Übernahmspreise abgenommen.

4) Sämmtliche Privatunternehmungen, die zur Weiterführung ihrer Betriebe grössere Mengen von Säcken benötigen (über 100 Stück), haben ihren Bedarf durch das k. u. k. Kreiskommando bei der E. V. Z. in Lublin anzusprechen.

5) Säcke für Zuckerkommissäre und Salzverschleisser.

Die Zuckerkommissäre wie auch die Besitzer der Salzverschleisse haben sich mit ihrem Bedarf an das k. u. k. Kreiskommando zu wenden, welches die Überfuhrsbewilligungen ausstellt, beziehungsweise die Frachtbriefe vidiert.

6) Bezüglich der Ausfuhr über die Grenze bleiben die bisher bestehenden Vorschriften in Kraft.

Übertretungen obiger Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird Verdg. E. V. 87075/16 ausser Rechtskraft gesetzt.

545.

Versendung der Druckerzeugnisse ins Ausland.

Von nun an werden in Österreich-Ungarn Postsendungen mit Büchern (nichtperiodische Druckschriften) nach dem ausserdeutschen Auslande nur dann zur Beförderung angenommen, wenn sie das Haftsiegel der „K. u. k. Buchausführstelle in Wien“ bezw. der zuständigen Kontrolistelle in Budapest („Könyvkiviteli bizottsag Budapest“) oder in Agram („Povjerenstwo za izwcz knjiga Zagreb“) tragen.

Zum ausserdeutschen Auslande werden auch die k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen, Serbien und Montenegro gerechnet.

K. u k. Etapenpost- u. Telegrap. Direktion Lublin P. D. Z. 10262/17.

546.

Wirtschaftliche Mitteilungen. Wochenschrift.

Das technische Komitee beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin redigiert seit dem 1. Jänner 1918 die Wochenschrift tit. „Wirtschaftliche Mitteilungen“ gewidmet dem polnischen Gewerbe, Handel und der Landwirtschaft.

Um den Lesekreis mit den Richtungen dieser neuen Wochenschrift bekannt zu machen, führe ich das Programm der Schriftleitung an, wie folgt:

Die Veränderungen, welche in der Organisation der Wahrenverkehrszentrale eingetreten sind, sowie das Bedürfnis eines Preßorganes, worin sich Wirtschaftsanstalten in dem durch Oesterreich-Ungarn verwalteten Teil Polens aussprechen könnten, haben in Lublin die Herausgabe einer der Volkswirtschaft gewidmeten Zeitschrift ermöglicht.

Der Fachzeitschrift, welche gewissermaßen die Fortsetzung der bisher von der Wahrenverkehrszentrale in Krakau herausgegebenen „Mitteilungen“ bildet, haben wir weitere Rahmen gesteckt. In der Wochenschrift, deren erstes Heft wir hiemit unseren Lesern übergeben, werden wir Artikel und wirtschaftliche Nachrichten fachlicher Mitarbeiter, die wir in diesem Landesteile, in Warschau, Krakau, Lemberg und den Handelszentren Mitteleuropas, so wie des neutralen Auslandes gewonnen haben, veröffentlichen.

Wir möchten allen unseren Mitarbeitern eine unter den obwaltenden Umständen möglichst weitgehende Gelegenheit zur Aussprache bieten, wobei sogar solche Anschauungen, welche den bisher zulässigen Rahmen der öffentlichen Wechselrede überschreiten, zu Worte kommen können.

Wir sind nämtlich der Ansicht, dies sei der beste Weg zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Annährung der bisher nur durch dünne Fäden verbundenen Handelswelten.

In den wirtschaftlichen Chronik finden die Leser laufende Nachrichten. Außerdem werden wir Lieferungsausschreibungen, welche die heimischen Firmen interessieren, ferner Finanz-, Börsen- und Kommunikationsnachrichten veröffentlichen, schliesslich eine Übersicht der Fachpresse und Literatur bringen.

Die durch den Krieg und die Arbeit zwecks Wiederaufrichtung des polnischen Staates geschaffene Ausnahmslage erfordert eine besondere Fürsorge für volkswirtschaftliche Entwicklung, für die Übergangswirtschaft und die handelspolitischen Beziehungen mit den Nachbarmächten.

Es harren unser große Aufgaben. Sollten wir, wenn auch zum geringen Teile der wirtschaftlichen

Aufrichtung des Landes Dienste leisten, dann werden unsere Bestrebungen reichlich belohnt. Unsere Leser aber und die auf verwandtem Gebiete wirkenden Institute bitten wir inständig um Unterstützung durch Beistellung des nötigen Materials und den in unserem Unterfangen wichtigsten Faktor das gegenseitige Vertrauen.

Die Schriftleitung der „Wirtschaftlichen Mitteilungen"

547.

Wechselstempelgebühr; Erhöhung.

Mit dem im russ. R. G. Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15. Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rb. erhöht. Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht. Den Verschleiss von Wechselblanketten hat vorläufig die Kreiskassa allein zu besorgen. Es gelten somit von nun ab folgende Verschleisspreise.

bei Wechselsumme bis	50 Rub.	10 Kop.
„ „ „	100 Rub.	20 Kop.
„ „ „	200 Rub.	40 Kop.
„ „ „	300 Rub.	60 Kop.
„ „ „	400 Rub.	80 Kop.
„ „ „	500 Rub. . .	1 Rb. —
„ „ „	600 Rub. . .	1 Rb. 20 Kop.
„ „ „	700 Rub. . .	1 Rb. 40 Kop.
„ „ „	800 Rub. . .	1 Rb. 60 Kop.
„ „ „	900 Rub. . .	1 Rb. 80 Kop.
„ „ „	1000 Rub. . .	2 Rb.

648.

Boshafte Beschädigung der Telegraphen u. Telephonleitungen.

Auf Vrdg. des M. G. G. V. Nr. 200382/17 vom 28/XII. 1917.

Laut Meldung der Etappenpost- und Telegraphendirektion in Lublin ereignen sich die Fälle der boshaften Beschädigung von Telegraphen- und Telephonleitungen, welche nicht nur die Verminde-derung des Telegraphen- und Telephonbetriebes zur Folge haben, sondern auch grosse Reparaturskosten verursachen.

Bezugnehmend auf die Verordnungen des k. u. k. Kreiskommandos in Busk vom 27. August 1915, Nr. 1297/Z. K. u. vom 3. September 1916, E. Nr. 15597, sowie die Publikationen in den Amtsblättern, u. zwar:

Nr. 149 Pkt. 10 vom 20. Februar 1916, VI. Tl. Nr. 483 Pkt 10 vom 20 August 1917, XV. Tl. sowie Nr. 533 vom 20. Dezember 1917, XVII. Tl., ist zur allgemeinen Kenntnis zu geben, dass derlei Vergehen mit dem Tode, durch den Strang geahndet werden und ausserdem wird die Bevölkerung der betreffenden Gemeinden zum Ersatze des verursachten Schadens, im Falle der Täter nicht ausgeforscht werden könnte, zum solidarischen Ersatze des verursachten Schadens verhalten und zu empfindlichen Geldstrafen verurteilt.

Die Hochwürdigen Pfarrers werden ersucht von der Kanzel diese Verordnung zu verlautbaren.

549.

Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung.

Das Armeeoberkommando hat entschiedenen, daß Übertretungen der Vorschriften über die Ernteverwertung, soweit die gerichtliche Bestrafung vorgesehen ist, ausschliesslich zur Kompetenz der königl.-poln. Gerichte gehören. Es sind daher die Anzeigen wegen solcher Strafbarer Handlungen von nun an ausschliesslich und unmittelbar an die poln. Justizbehörden zu richten.

Diese Übertretungen sind zweifacher Art:

a) Meistens handelt es sich um ein gewöhnliches Zuwiederhandeln gegen die bestehenden Vorschriften über die Ernteverwertung, wie Verheimlichung, Verkauf oder Handel ohne weitergehende böse Absicht. In diesen Falle wird die Strafe auf Grund des § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916, V. Bl. Nr. 61 in den Grenzen bis zu 6 Monaten Arrest oder bis zu 5.000 Kronen Geldstrafe bemessen; neben Arrest-kann auch die Geldstrafe bis zu 3.000 Kronen verhängt werden;

b) wenn jedoch festgestellt werden kann, daß der Beschuldigte in der Absicht gehandelt hat, um seinen Unternehmergewinn wesentlich über das, den örtliche Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen, oder einem Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der, zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert oder sonst das allgemeine Beste schädigt, so findet §. 2 der Vdg. vom 21. Februar 1917, V. Bl. Nr. 29 Anwendung, welcher eine Strafe bis zu 2 Jahren Kerker und eine Zusatzstrafe bis 20000 Kr. festgesetzt.

In Strafsachen der ersten Kategorie ist die Anzeige an das zuständige polnische Friedensgericht, in Fällen der zweiten Art an den zuständigen kgl. poln. Handels-Staats-Anwalt zu richten.

550.

Ausweis

über die vom k. u. k. Kreiskommando in Busk wegen Übertretung der Verordnungen über Verkehr mit Häute,- Leder,- Metall,- Eisen,- Hanf,- und Manufakturwaren verhängten Strafen.

Zahl des Strafreg.	E. Nr.	NAME	Wohnort	Strafgeld K	Übertretung	Verfall
2014	34352	Aniela Wnuk	Żabiec gem. Pacanów	—	Manufakturwarenschmuggel	Verfall
2015	34352	Agnieszka Żyła	„ „ „	—	„ „	
2023	26569	Moszek Birncwajg	Chmielnik	100	Ungestemp. Lederverheimlichung	
2056	27252	Alter Helfgot	Nowy-Korczyn	50	„ „	
2060	31534	Nuta Goldberg	Suliszowie g. Maleszowa	200	„ „	
2061	31535	Szlama Manela	Piotrkowice „	20	„ „	
2062	31027	Tobiasz Skurnik	Chmielnik	20	„ „	
2064	31386	Herszel Młotek	Chmielnik	30	„ „	
2065	31773	Jankiel Martin	Chmielnik	30	„ „	
2066	32749	Moszek Eisenberg	Chmielnik	20	„ „	
2067	32252	Froim Jurowicz	Chmielnik	50	„ „	
2068	24821	Josek Udler	Chmielnik	—	„ „	
2069	31387	Izrael Glaser	Chmielnik	50	„ „	
2074	34262	Mordka Blumenfeld	Staszów	50	„ „	
2078	33933	Mordka Jaskółka	„	200	„ „	
2086	32682	Berek Granek	Chmielnik	200	„ „	
2093	35664	Marcel Deraga	„	20	„ „	
2094	35663	Aba Ciecierski	„	30	„ „	
2099	35387	Jan Karaś	Koniemłoty gem. Oględów	20	„ „	
2100	35399	Edward Badocha	Borusowa Kr. Dąbrowa	—	Kaninchenfelle-Schmuggel	
2105	33249	Jan Wojciechowski	Galów gem. Szaniec	20	Nichtanmeldung der Ledervorräte	
2106	33250	Jan Kryczka	„	20	„ „ „	
2108	33605	Leib Moncarz	Szydłów	—	Nichtanmeldung der Metale	
2110	33921	Sura Mędzielowska	„	—	„ „ „	
2111	33968	Wólf Ridelnik	Chmielnik	30	Nichtanmeldung der Ledervorräte	
2112	33922	Perla Krakowski	Szydłów	—	„ „ „	
2113	33705	Berek Cukier	„	—	Ledersmuggel	
2141	35615	Ejlukim Gutman	Chmielnik	—	Lederverheimlichung	
2143	35514	Żelazo Moszek	Stopnica	—	Seilerwarenschmuggel	
2145	33720	Wawrzyniec Waryła	Strożyska	—	Lederverheimlichung	
2146	34471	Marceli Deraga	Chmielnik	—	„	

Zahl des Strafreg.	E. N.	NAME	Wohnort	Strafgeld K	Übertretung	Verfall
2147	35498	Józef Dorobek	Gnojno	—	Lederverheimlichung	Verfall
2148	34470	Aba Ciecierski	Chmielnik	20	„ „	
2149	34389	Walenty Makówka	Gnojno	—	„ „	
2150	34258	Judka Kaufman	Chmielnik	20	„ „	
2151	34259	Jòzef Wieczorek	Chomentówek	—	„ „	
2152	34127	Fiszel Fisz	Nowy-Korczyn	—	„ „	
2153	34123	Ella Strosberg	Chmielnik	—	„ „	
2154	33927	Szmul Nuszyński	Pierzchnica	—	„ „	
2156	33934	Szajner Zelman	Potok	—	Manufakturwarenschmuggel	
2160	33934	Izrael Fajgel	„	—	„ „	
2161	33944	Icek Bergman	Raków Kr. Opatów	—	Lederverheimlichung	
2164	31594	Herszko Linden	Wiślica Kr. Pińczów	—	Manufakturwarenschmuggel	
2180	31478	Chana Wajntraub	Nowy Korczyn	—	Lederverheimlichung	
2181	33554	Szmul Katz	Konstantynów gem. Pęczelice	100	„ „	
2195	35827	Moszek Weber	Staszów Kr. Sandomierz	20	„ „	
2198	35927	Izrael Hautman	„	20	„ „	
2199	35930	Jakób Skóbera	Niziny gem. Oględów	—	„ „	
2201	33329	Marya Rotwald	Żabiec	3000	Manufakturwarenschmuggel	—
2203	32700	Leib Zając	Pacanów	—	Lederverheimlichung	Verfall
2206	33689	Chaim Grosberg	Stopnica	100	Manufakturwarenschmuggel	—
2207	33161	Franciszek Szpak	Kurozwęki	—	„ „	Verfall
2209	34493	Mendel Gerlicki	Chmielnik	—	Lederverheimlichung	
2211	35722	Pinkus Boruchowicz	Nowy Korczyn	—	„ „	
2215	32290	Mendel Garfinkiel	Chmielnik	100	„ „	
1	36275	Haim Ganek	Nowy Korczyn	100	„ „	
2	35507	Eliasz Boguchwał	Staszów	—	Manufakturwarenschmuggel	
10	36068	Michał Janus	Żydowska Wola gem. Chmielnik	—	„ „	
12	36058	Michał Kwiatkowski	Jasien gem. Chmielnik	—	„ „	
26	16767	Froim Lupka	Chmielnik	300	Lederverheimlichung	
28	34727	Sura Silberman	„	50	„ „	
29	31026	Wolf Riedelnik	„	30	Geheime Garberei	
31	35689	Moszek Birenzwajg	„	50	„ „	
47	32671	Aba Strosberg	Stopnica	—	Unbefugter Lederhandel	
49	140	Jan Długosz	Wola Żydowska gem. Chmielnik	—	„ „	
60	690	Jan Struzikiewicz	Busko	50	Lederverheimlichkeit	
66	1377/II	Marya Zymanek	Ostrowiec gem. Grotniki	30	Geheime Garberei	
68	1284/II	Józef Galuszyński	Górnowola gem. Grotniki	—	Nichtanmeldung der Ledervorräte	

Zahl des Strafreg.	E. Nr.	NAME	Wohnort	Strafgeld K	Übertretung	Verfall
69	1285	Karol Żwa	Górnowola gem. Grotniki	—	Nichtanmeldung der Ledervorräte	Verfall
70	1286	Bartłomiej Broda	Ostrowiec „ „	—	„ „	
72	1179	Izrael Miedzigórski	Chmielnik	—	„ „	
73	1178	Arja Kukiełka	„	—	„ „	
76	1834	Szlama Karłos	„	—	„ „	
78	1841	Nusyn Listgarten	Stopnica	20	„ „	
79	31099	Herszel Obornik	Ludwinów gem. Pawłów	—	„ „	
80	31099	Josek Miodownik	„ „ „	50	„ „	
91	1477	Mordka Wygodny	Chmielnik	50	Geheime Garberei	
109	859	Frańciszek Kapusta	Grotniki małe	—	Ledervorräte Nichtanmeldung	
125	444	Josek Kleinhändler	Chmielnik	—	„ „	
131	34487	Mindla Silberberg	„	500	Eisenwarenverhl.	
135	32290	Chaim Müller	„	500	Lederverheiml.	
136	32290	Szczerba Michał	Rzeszutki gem. Gnojno	100	„ „	
137	1923/18	Alter Weinberg	„ „ „	800	„ „	Verfall
138	36079	Berek Knobel	Stopnica	—	„ „	
194	2507	Sebastyan Jarubas	Brzostków gem. Pawłów	50	„ „	
195	1995	Izrael Miedziogórski	Chmielnik	—	„ „	
200	2548	Abraham Rosenzweig	Zborów	—	„ „	
204	2795	Jan Rosała	Polonki gem. Gnojno	—	„ „	
205	2794	Gaweł Czarnecki	„ „ „	—	„ „	
206	2793	Józef Palys	Falki „ „	—	„ „	
310	32540	Karol Głowacki	Pacanów	—	„ „	
346	32541	Ela Grojsman	„	—	„ „	
354	32542	Chaim Gerszkowicz	„	—	„ „	
357	36078	Chaja Hammer	Stopnica	—	„ „	
362	89/18	Hersz Birenzweig	Pierzchnica	—	„ „	
370	4944	Frańciszek Żelewski	Wełnin gem. Pawłów	20	„ „	
371	4945	Ful Białywąs	Kików gem. Zborów	20	„ „	
373	4946	Stefan Giełgiewski	Rzegocin „ „	30	„ „	
399	1996	Jankiel Prawerman	„ „ „	30	„ „	
400	1788	Michał Kwiatkowski	Jasień Kurozwęki	—	„ „	
402	1375	Wólf Ciecierski	Chmielnik	50	„ „	
403	1376	Sura Liberman	„	20	„ „	
404	1485	Zelig Tareg	„	20	„ „	
405	35662	Mendel Gorlicki	„	100	„ „	
408	33288	Chanina Lukowicz	„	30	„ „	

Zahl des Strafreg.	E. Nr.	NAME	Wohnort	Strafgeld K	Übertretung	Verfall
431	4641	Franciszek Jagodziński	Korzenno gem. Potok	20	Lederverheiml.	Verfall
495	6956	Moses Jakòb Steinfeld	Chmielnik	600	Manufakturwarenschmuggel	—
496	6956	Leizor Weil	„	600	„ „	—
497	1857	Jochene Felman	„	—	Lederverheiml.	Verfall
501	1287	Wincenty Katra	Górnowola gem. Grotniki	20	„ „	„

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Zenon Szołginia, m. p. Oberst.

Buchdruckerei Topiol in Busk.

